

Besondere Bedingung Nr. 6976

Jährliches Kündigungsrecht mehrjähriger Verträge ohne Dauerrabattrückforderung

In Ergänzung der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen haben beide Vertragspartner das Recht, gegenständlichen Versicherungsvertrag, unabhängig von der in der Versicherungsurkunde festgesetzten Dauer, zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (=Hauptfälligkeit der Prämie), erstmals zum [DATUM], unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [KL6976T1/2], schriftlich zu kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigen rechtlichen Gründen bleibt davon unberührt.

Bei Vorhanden sein von/eines Sperrscheinen(s) - Sachversicherung (z.B. durch Hypothekenanmeldung, Verpfändung oder Abtretung der Entschädigungsforderung, Bezirksgericht) zu gegenständlichem Versicherungsvertrag ist eine vorzeitige Vertragsauflösung gemäß vorstehender Vereinbarung nur mit Zustimmung der/des Sperrscheinberechtigten möglich.

Durch eine Kündigung des Versicherungsnehmers können die gesperrten Versicherungen nur aufgelöst werden, wenn dem Versicherer ein Monat vor dem Auflösungstermin die schriftliche Zustimmung des/der Sperrscheinberechtigten zur Aufhebung der Sperre zugeht.

Bei Kündigung des Versicherungsvertrages gemäß gegenständlicher Vereinbarung durch einen der Vertragspartner verzichtet der Versicherer auf eine Rückforderung des Prämienachlasses für mehrjährige Vertragsdauer.